

Art. 512 O.-R. ebenfalls unklagbar wären, sei nicht nachgewiesen; vielmehr ergebe sich aus den Akten, daß die Klägerin die Zahlungen jeweilen erst nach der Beendigung der Operationen für Müller gemacht habe, daß es sich also nicht um Zahlungen zum Spiel, sondern um Zahlungen entstandener Spielschulden handle, welche letztere klagbar seien. Dagegen hat das Appellationsgericht auch den Verkehr mit B. Blank & Cie. zu den unklagbaren Spielgeschäften gerechnet. Es führt aus: die Unterscheidung zwischen Zahlungen (Darlehen) zum Spiel und der Zahlung entstandener Spielschulden finde keinen Anhaltspunkt in Art. 512 O.-R., wie sie denn auch dazu führen müßte, daß die Vorschrift des Art. 512 O.-R. auf die leichteste Weise umgangen und illusorisch gemacht werden könnte. Es sei im Gegenteil juristisch gleichgültig, ob man die Zahlung vorher mache und den Spielenden dafür belaste, oder ob man für letztern die Garantie übernehme und gutstehe und nachher erst das ungünstige Ergebnis für ihn decke. Es sei auch nicht richtig, daß dieser Verkehr mit Benjamin Blank & Cie. einen andern Charakter trage und sich in einer andern Weise abgewickelt habe, als der mit den Agenten in New-York und Chicago. Die Korrespondenz (z. B. der Brief der Klägerin an Müller vom 6. August 1897) zeige, daß die Klägerin in gleicher Weise auch bei Blank & Cie. verfahren sei und wie bei den amerikanischen Aufträgen die Geschäfte regliert und den Müller dafür belastet habe. Dieser Entscheidung des Appellationsgerichts ist unbedenklich beizutreten. Die Zahlungen an Benjamin Blank & Cie. sind deshalb, weil sie erst nach Beendigung der betreffenden Operationen geleistet wurden, nichtsdestoweniger als Vorschüsse zum Behufe des Spiels zu betrachten; denn sie wurden infolge einer schon vorher übernommenen Garantieverpflichtung der Klägerin geleistet, und es ist nun gewiß, wie das Appellationsgericht ausführt, ganz gleichgültig, ob in Erfüllung einer solchen Garantie die Zahlung erst nach Beendigung der Spieloperationen geleistet wird, oder ob dieselbe schon vorher erfolgt. In einem wie im andern Falle ist der Zahlende für eine Spiel- oder Wettschuld in Vorschuß gegangen. Daß dies im ersten Falle durch Garantieverprechen, im zweiten dagegen durch Barzahlung geschieht, ist für die Anwendung des Art. 512

O.-R. gleichgültig. Es ist denn übrigens auch richtig, daß der Verkehr mit Benjamin Blank sich in gleicher Weise abspielte, wie derjenige mit den amerikanischen Agenten; dies geht in der Tat aus der Korrespondenz, speziell aus dem vom Appellationsgerichte angeführten Briefe vom 6. August 1897 hervor.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es ist somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 6. Juli 1903 in allen Teilen bestätigt.

78. Urteil vom 17. Oktober 1903 in Sachen
Dressus, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Reinhardt**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Wechselregressanspruch des angeblichen Indossatars gegen einen Vormann und Indossanten. Zusammenhängende Reihe von Indossamenten, Art. 755 O.-R. Veränderung des Wechselinhaltes, Art. 802 spez. Abs. 2 O.-R.

A. Durch Urteil vom 6. Juli 1903 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Es werden unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die vom Beklagten mit Zahlungsbefehl Nr. 32,557 gegen den Kläger geltend gemachten Forderungen von 6287 Fr. 45 Cts. und 21 Fr. aberkannt.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in gesetzlicher Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter des Beklagten diesen Berufungsantrag. Der Vertreter des Klägers trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem Beklagten ist für eine Forderung von 6287 Fr. 45 Cts. und 21 Fr. Prozeßkosten gegenüber dem Kläger, die sich auf einen Wechsel stützt, provisorische Rechtsöffnung erteilt worden, wogegen

der Kläger rechtzeitig die vorliegende Aberkennungsklage erhoben hat. Der fragliche Wechsel, über 5000 M., datiert Hamburg den 12. September 1902, ist von einem A. Rosenberg auf einen A. J. E. Laue an eigene Ordre gezogen und vom Bezogenen acceptiert. Auf der Rückseite findet sich ein Blankoindossament des Trassanten Rosenberg, hierauf folgt die Unterschrift „E. Ehrsam“ „an die Ordre der (Spar- und Leihkasse Laufen — diese Worte durchstreichen!) Wert in Rechnung. Basel 30. September 1902“, und unmittelbar unter der Unterschrift des Ehrsam diejenige des Klägers; hierauf ein — gefälschtes — Blankoindossament G. Ehrsam, dann ein Indossament des Beklagten an die schweiz. Volksbank, d. d. 10. Dezember 1902. Der Kläger hat festgestelltemassen seine Unterschrift beigelegt, nachdem G. Ehrsam das Indossament an die Ordre der Spar- und Leihkasse Laufen ausgestellt hatte. Ebenso steht fest, daß die Durchstreichung der Worte „Spar- und Leihkasse Laufen“ nach der Unterschrift des Klägers, aber vor dem Erwerb des Wechsels durch den Beklagten erfolgte, und daß die Einwilligung des Klägers zu der Veränderung nicht bewiesen ist. Der Beklagte — der den Wechsel von Ehrsam erhalten hatte — hat nun nach Protestierung des Wechsels beim Bezogenen mangels Zahlung den Regreß beim Kläger geholt und hiefür provisorische Rechtsöffnung erhalten. Der Kläger macht in seiner Aberkennungsklage in erster Linie geltend, dem Beklagten fehle die Legitimation aus dem Wechsel, da keine ununterbrochene Reihe von Indossamenten vorliege, sobald der ohne Willen des Klägers veränderte Inhalt des Indossamentes Ehrsam wieder hergestellt werde. Ueberdies habe der Beklagte beim Erwerb des Wechsels grob fahrlässig gehandelt.

2. Die erste Instanz (das Civilgericht des Kantons Baselstadt) hat die Klage abgewiesen und damit den Wechselanspruch des Beklagten geschützt, im wesentlichen mit folgender Begründung: Der Beklagte sei aus dem Wechsel nur legitimiert, wenn eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten vorliege. Nun handle es sich beim Indossament G. Ehrsam nicht um ein ausgestrichenes, sondern um ein korrigiertes Indossament; durch die Durchstreichung der Worte „an die Spar- und Leihkasse Laufen“ sei von Ehrsam aus einem Namenindossament ein Blankoindossament geschaffen

worden. Der Umstand, daß die Durchstreichung erst nach Beisetzung der Unterschrift des Klägers und ohne dessen Einwilligung und vor Erlangung des Wechselbesitzes durch den Beklagten erfolgt sei, könne an der Legitimation des Beklagten nichts schaden: Es habe sich bei der Unterschrift des Klägers nicht etwa um eine Mitunterzeichnung des Indossamentes Ehrsam, sondern um ein selbstständiges Indossament gehandelt; dieses Indossament nun sei nicht verändert worden; der Kläger dürfe sich auf die Veränderung des Indossamentes Ehrsam nicht berufen. Endlich verneint die erste Instanz, daß der Beklagte beim Erwerb des Wechsels in bösem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt habe.

3. Die zweite Instanz dagegen gelangt zu ihrem in Fakt. A mitgeteilten Urteile auf Grund folgender Erwägungen: Die Unterschrift des Klägers sei nicht als neues, selbstständiges Indossament aufzufassen, sondern als Mitunterzeichnung des Indossamentes Ehrsam, sei es als Mitunterzeichnung per aval, sei es als solche kraft Miteigentums. Eine Abänderung habe daher nicht ohne Einwilligung des Klägers erfolgen dürfen. Da nun die Einwilligung nicht bewiesen sei, so folge gemäß Art. 802 O.-R., daß der Beklagte keinen Regreß gegen den Kläger habe; denn er hätte einen solchen bloß als Rechtsnachfolger der Spar- und Leihkasse Laufen; diese Verbindung zwischen der Spar- und Leihkasse Laufen und dem Beklagten fehle nun aber. Die Frage der guten Treue des Beklagten beim Erwerb des Wechsels brauche danach nicht untersucht zu werden.

4. Der Anspruch, auf dessen Aberkennung die Klage gerichtet ist, stellt sich dar als Wechselregreßanspruch des Wechselinhabers, der als Indossatar legitimiert zu sein behauptet, gegen den Kläger als einen seiner Vormänner und Indossanten. Der Beklagte ist daher gemäß Art. 755 O.-R. nur legitimiert, wenn eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten sich auf dem Wechsel befindet (s. über die Anwendbarkeit des Art. 755 O.-R. auch auf den Wechselregreß des Indossatars gegenüber dem Indossanten das Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 1900 i. S. Bürgin gegen Erbmasse Ambühl, Amtl. Samml., Bd. XXVI, 2. Teil, S. 689, Erw. 3). Ob nun eine derartige Indossamentreihe vorliegt, hängt davon ab, welche Be-

deutung der Unterschrift des Klägers und der Durchstreichung des Indossaments an die Spar- und Leihkasse laufen zukomme. Da feststeht, daß der Kläger seine Unterschrift beigelegt hat nachdem Ehrsam das Indossament an die Spar- und Leihkasse laufen ausgestellt und bevor er es durchstrichen hat, kann die Unterschrift des Klägers nicht anders denn als Mitunterzeichnung desjenigen E. Ehrsams angesehen werden in der von der Vorinstanz angenommenen Alternative. Zu einer Veränderung des Indossaments war daher auch die Einwilligung des Klägers als Mitindossanten des Ehrsams erforderlich und Ehrsam konnte, entgegen der Ansicht der ersten Instanz, das Namensindossament nicht von sich aus in ein Blankoindossament umwandeln; die Einwilligung des Klägers in die Durchstreichung ist aber nicht erwiesen. Dem Kläger steht, da es sich um ein verändertes Indossament handelt, der Schutz des Art. 802 Abs. 2 O.-R. zu, wonach dann, wenn nicht erweislich ist, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden hat, angenommen wird, daß sie schon vor derselben erfolgt sei; wenn also auch nicht als feststehend angenommen werden wollte, daß die Abänderung des Indossaments an die Spar- und Leihkasse laufen nach der Beilegung der Unterschrift des Klägers erfolgte, so besteht doch hierfür eine gesetzliche Vermutung, und diese Vermutung ist in keiner Weise vom Beklagten zerstört worden. Daraus folgt, daß der Kläger, da das Indossament eigenmächtig in einem wesentlichen Teile verändert wurde, von seiner Regreßpflicht befreit ist (vgl. Grünhut, Wechselrecht [Handbuch], Bd. II, S. 101; Lehmann, Lehrb. des Wechselrechts, S. 482, Anm. 3). Der Standpunkt des Beklagten: es sei gleichgültig, ob die Unterschrift des Klägers vor oder nach der Durchstreichung erfolgt sei, der dritte Wechselnehmer könne das dem Wechsel nicht ansehen, und daher hafte der Indossant unbedingt, — steht mit der angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmung in Widerspruch. Damit ist aber auch die Kette der zusammenhängenden Indossamente unterbrochen worden: Denn da nach dem Gesagten das Indossament, das der Kläger mitunterzeichnet hatte, ohne dessen Einwilligung nicht verändert werden durfte und für diese Einwilligung nichts vorliegt, so konnte der Wechsel von Ehrsam nicht durch Blankoindossament weiterbegeben werden, vielmehr war zur Be-

gebung ein Indossament der Spar- und Leihkasse laufen notwendig. Und da dieses fehlt, liegt eine zusammenhängende Kette von Indossamenten nicht vor, so daß der Beklagte keinen Anspruch aus dem Wechsel gegenüber dem Kläger hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 6. Juli 1903 in allen Teilen bestätigt.

79. Urteil vom 30. Oktober 1903

in Sachen **Wetti**, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen **Stadelmann & Cie. und Genossen**, Kl. u. Ber.-Bekl.

Klage der Gläubiger einer aufgelösten Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditär auf Einwerfung der Kommandite, Art. 603 Abs. 2 O.-R. — Angebliche Entlassung des Kommanditars. — Einrede, die Kommanditgesellschaft sei durch Betrug zu Stande gekommen; Unzulässigkeit bzw. Unwirksamkeit dieser Einrede gegenüber den Gläubigern.

A. Durch Urteil vom 1. Mai 1903 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpflichtet, an die Kläger im ganzen 10,000 Fr. zu bezahlen, und zwar: (folgt Aufzählung).

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und formgerecht die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen:

1. Die Klage sei gänzlich abzuweisen.

2. Eventuell sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Abnahme der anerbotenen Beweise über folgende Punkte:

a) Daß der Beklagte bei der Eingehung der Kommanditgesellschaft von Schädeli betrogen worden sei;

b) daß die Kläger Nr. 4, Frey & Cie., und Nr. 15, Bockhard & Bachmann bei der Entgegennahme der von ihnen eingeklagten Wechsel gewußt haben, daß Schädeli dieselben widerrecht-